

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Stück, 19.02.1890

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 19. Februar 1890.) 25. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 46. Bekanntmachung der Ablösungs-Commission vom 8. Februar 1890, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1889 bis zum Ablaufe des Jahres 1894 beantragten Ablösungen maßgebend sind.
- N<sup>o</sup>. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1890, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an zwei von dem weiland Stadtdirektor a. D. Klävemann zu Oldenburg begründete Stiftungen.
- N<sup>o</sup>. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1890, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Oldenburger Turnerbund“.

### N<sup>o</sup>. 46.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1889 bis zum Ablaufe des Jahres 1894 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 8. Februar 1890.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Ver-

ordnung vom 21. Februar 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1889 bis zum Ablauf des Jahres 1894 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum.

Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungs=capitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungs=capitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt. Dieser Geldwerth besteht:

a) bei den Naturalien (Ziffer I. der Tabelle) in dem vollen Betrage,

b) bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,

c) bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,

d) bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage der festgesetzten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerthe

a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,

b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes

aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.

3. Das Ablösungscapital besteht — wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrags.

4. Bei der Ermittlung des Ablösungscapitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfälligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.

II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Gesetzblatt Band 21 pag. 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maß- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

## Fruchtmaß und Preisverhältniß.

In den Orten.	Vertikales Maß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel									
			Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Oldenburg, auch Wildeshausen . . .	1 Scheffel à 16	22,803	3	17	2	51	1	96	1	33	2	83
Delmenhorst . . . . .	1 Scheffel à 18	26,003	3	61	2	86	2	24	1	52	3	23
Behta, Lohne, Steinfeld, Dint- lage, auch Emstedt und Cappeln	1 Scheffel à 18	26,807	3	73	2	95	2	30	1	56	3	33
Damme . . . . .	1 Scheffel à 20	28,703	3	99	3	16	2	47	1	67	3	56
Gloppenburg . . . . .	1 Scheffel à 16	25,716	3	57	2	83	2	21	1	50	3	19
Löningen, auch Friesoythe und Molbergen*) . . . . .	1 Bierup à 36	47,786	6	64	5	26	4	11	2	79	5	93
Sever . . . . .	1 gestrichener Scheffel à 22	30,889	4	29	3	40	2	66	1	80	3	83
Sever . . . . .	1 gehäufte Scheffel à 26 <sup>2</sup> / <sub>5</sub> **)	37,067	5	15	4	8	3	19	2	16	4	60

186

\*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Bierupmaß ein Scheffelmaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.  
 \*\*) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Commission eingezogene Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.



III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich . . . . 33 Loth kölnisch,
2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich . . 32 " "
3. das in Severland gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich . . . . . 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu dem durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenburger Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 8. Februar 1890.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Tenge.

Conze.

### I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maß ist das frühere Oldenburger (1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter); das angegebene Gewicht das durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht).

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
1	Weizen . . . . .	à Scheffel	3 17
2	Rocken . . . . .	"	2 51
3	Gerste, Sommer= . . . . .	"	1 96
4	Hafer, Futter= . . . . .	"	1 33
5	Bohnen, Feld= . . . . .	"	2 83
6	Erbfen, Feld= . . . . .	"	2 75
7	Gerste, Winter= . . . . .	"	1 96
8	Mengforn von Gerste u. Hafer	"	1 30
9	Buchweizen . . . . .	"	2 00
10	Hafermalz . . . . .	"	1 10
11	Gerstenmalz . . . . .	"	1 58
12	Kartoffeln . . . . .	"	0 55
13	Rappsaamen . . . . .	"	3 75
14	Rübsaamen . . . . .	"	3 35
15	Senfsaamen . . . . .	à Kanne	0 23
16	Leinsaamen . . . . .	"	0 20
17	Hopfen . . . . .	à 1/2 kg	0 30
18	Flachs:		
	a) gehechelter, reiner . . . . .	"	0 45
	b) ungehechelter in Bündeln	"	0 34
	c) roher . . . . .	Rehmel von 20 Bothen	0 95
19	Hanf, ungehechelter . . . . .	à 1/2 kg	0 27
20	Heu . . . . .	à 500 kg	15 00
21	Klee, grüner . . . . .	"	2 25
22	Weißstroh (Futter):		
	a) auf der Geest . . . . .	"	12 00
	b) in der Marsch . . . . .	"	6 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
23	Dachstroh, in Schöfen:		
	a) auf der Geest . . . . .	à 500 kg	15 00
	b) in der Marsch . . . . .	"	8 00
24	Bohnen- und Erbsenstroh . . . . .	"	6 00
25	Buchweizenstroh . . . . .	"	2 00
26	Getreide in Garben:		
	a) Weizengarben . . . . .	à Garbe	0 16
	b) Rogengarben . . . . .	"	0 15
	c) Gerstengarben . . . . .	"	0 08
	d) Hafengarben . . . . .	"	0 08
27	Grütze:		
	a) Gersten- und Hafergrütze	à Kanne	0 20
	b) Buchweizengrütze . . . . .	"	0 20
28	Schwarzbrot . . . . .	à 1/2 kg	0 06
29	Feinbrot . . . . .	"	0 08
30	Butter:		
	a) auf der Geest . . . . .	"	0 70
	b) in der Marsch . . . . .	"	0 70
31	Käse:		
	a) magerer . . . . .	"	0 10
	b) fetter und Krautkäse . . . . .	"	0 20
32	Milch . . . . .	à Kanne	0 10
33	Eier . . . . .	à Stück	0 04
34	Rindfleisch . . . . .	à 1/2 kg	0 40
35	Schaf- und Hammelfleisch . . . . .	"	0 25
36	Schweinefleisch . . . . .	"	0 35
37	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken . . . . .	"	0 40
38	Speckseiten mit anhängenden Schinken . . . . .	"	0 35
39	Schinken:		
	a) frischer . . . . .	"	0 45
	b) geräucherter . . . . .	"	0 50



Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
40	Mettwürste:		
	a) frische . . . . .	à 1/2 kg	0 40
	b) geräucherte . . . . .	"	0 50
41	Schweinskopf:		
	I. wenn das zu liefernde Ge- wicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnitte- nen, d. h. so lang ge- schnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht . . . . .	"	0 24
	b) für jeden anderen . . .	"	0 16
	II. wenn das zu liefernde Ge- wicht nicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnitte- nen . . . . .	à Stück	3 75
	b) für einen jeden anderen für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer IIa. und b. be- stimmten Preise.	"	2 00
42	Schweinsrippen . . . . .	à 1/2 kg	0 24
43	Schweinsrücken . . . . .	"	0 24
43a.	Fette Gänsebrüste . . . . .	à Stück	1 00
44	Dchsen- und Kuhzungen . . .	"	1 00
45	Rinder . . . . .	"	40 00
46	Schweine:		
	a) magere . . . . .	"	15 00
	b) fette . . . . .	à 50 kg Schlacht- gewicht.	35 00
47	Ferkeln:		
	a) sechswöchige . . . . .	à Stück	8 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	b) dreimonatige . . . . .	à Stück	12 00
	c) fünfmonatige . . . . .	"	18 00
48	Schafvieh, in den Geestdi- stricten:		
	1. Widder (Schafböcke) . . . . .	"	3 50
	2. Hammel:		
	a) magere . . . . .	"	4 00
	b) fette . . . . .	"	8 00
	3. Mutterschafe . . . . .	"	5 00
	4. Lämmer . . . . .	"	1 50
49	Hühner und Hähne . . . . .	"	0 50
50	Junge Hühner und Hähne (Küken) . . . . .	"	0 25
51	Gänse:		
	a) magere . . . . .	"	2 00
	b) fette . . . . .	"	4 00
52	Enten . . . . .	"	0 75
53	Male . . . . .	à 1/2 kg	0 25
54	Kleine Male . . . . .	à Stiege	0 20
55	Bienen . . . . .	à Korb	4 00
56	Wachs . . . . .	à 1/2 kg	1 00
57	Brennholz, in den Geestdi- stricten:		
	a) buchen Scheitholz, für den Klaster von 90 Kubikfuß	—	7 50
	b) buchen Rundholz, für ein zweispänniges Fuder . . . . .	—	3 00
	c) anderes Brennholz, für den Klaster . . . . .	—	4 50
58	Hopfenstangen, in den Geest- districten:		
	a) von Ellern . . . . .	à Schock	2 00
	b) von Fuhren . . . . .	"	2 50

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise.	
			M.	S.
59	Bohnenstangen, in den Geest- districten . . . . .	à Schock	1	30
60	a) Haidekraut (Streuhaide), für ein zweispänniges Fuder	—	3	00
	b) Haide (Forst-, Deck- oder Baun-) für ein zweispän- niges Fuder . . . . .	—	5	00
61	Ein Kuhstrick von Hanfheede oder Flachsheede . . . . .	—	0	13
62	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf . . . . .	à Stück	0	25
63	Für das Halten eines Stiers, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld noch eine andere Vergütung genießt, jährlich . . . . .	—	75	00
64	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen, jährlich . . . . .	—	15	00
65	Für die Sommerweide: a) eines Schweines . . . . .	—	4	75
	b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mitweiden können . . . . .	—	8	00
66	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland . . . . .	—	12	00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	5	00
67	Für die Sommerweide eines Kindes: a) auf Marschland . . . . .	—	20	00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	9	00

Ordn. Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ſ
68	Für die Sommerweide einer Kuh:		
	a) auf Marschland . . . .	—	40 00
	b) auf Geest- oder Moorland	—	15 00
69	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland:		
	a) einer Gans . . . . .	—	1 25
	b) einer Gans mit ihren Küken . . . . .	—	9 00
70	Für die Winterfütterung:		
	a) eines Schweines . . . .	—	6 00
	b) eines Kalbes . . . . .	—	9 00
	c) eines Kindes . . . . .	—	9 00
	d) einer Kuh . . . . .	—	15 00
71	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsamen . . . . .	—	7 00

## II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
72	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w. halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung . . . .	6	00	4	00
	b) bei freier Kost und Fütterung . . . .	4	00	2	67
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	2	00	1	33
	b) bei freier Fütterung	1	40	0	93
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a) bei eigener Kost .	1	00	0	67
	b) bei freier Kost . .	0	60	0	40
2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nach einander geleistet werden					

Ordn.- Nr.	G e g e n s t a n d.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Woh- nung bleiben muß: bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden fol- genden Tag:				
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	7	50	5	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu .	2	00	1	33
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu .	1	20	0	80
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Ge- rätthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 ſ abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziffer 1, 2 für den Dienst bestimmten Prei- sen für jeden Tag 1 M. 50 ſ abzuziehen.				
73	Für Gras- oder Kornmähen,				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlöten):				
	1. bei eigener Kost . . .	1	30	0	98
	2. bei freier Kost . . .	0	75	0	56
74	Für alle sonstigen Handdienste (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist):				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost . .	1	00	0	75
	b) bei freier Kost . .	0	50	0	38
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Kost . .	0	75	0	56
	b) bei freier Kost . .	0	35	0	26
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost . .	0	60	0	45
	2. bei freier Kost . .	0	30	0	23
	Bei den Diensten Ziffer 73 und 74 macht es keinen Unterschied, ob der Verpflichtete die nöthigen Geräthschaften selbst zu halten hat oder nicht.				

## III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
75	Bei nach Tagen bestimmten Reisetouren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage ge- macht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:		
	a) bei eigener Kost und Fütterung	6	00
	b) bei freier Kost und Fütterung	4	00
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Fütterung . . . . .	1	80
	b) bei freier Fütterung . . . . .	1	30
	für jeden Mann mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Kost . . . . .	1	00
	b) bei freier Kost . . . . .	0	50
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer sei- ner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden fol- genden Tag:		
	a) für das Gespann von 2 Pfer- den und mit einem Mann .	12	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	4	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu . . . . .	2	00



Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		fl.	sch.
76	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Orts:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . . . .	2	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . .	2	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
77	I. Wenn bei den unter Nr. 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	0	50
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile . . . . .	0	18
	II. Wenn bei den unter Nr. 75 Ziffer 2. und Nr. 76 gedachten Dien-		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	3
	sten der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden . . . . .	1	50
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung . . . . .	0	50
78	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Berrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete sich selbst beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	1	50
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung . . . . .	0	40
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag . . . . .	0	50
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile . . . . .	0	18
79	Für Brieftragen die unter Ziffer 78 bestimmten Preise.		

## No. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an zwei von dem weiland Stadtdirektor a. D. Klävemann zu Oldenburg begründete Stiftungen.

Oldenburg, den 6. Februar 1890.

Nachdem der weiland Stadtdirektor a. D. Klävemann zu Oldenburg durch seine am 12. Dezember 1889 publicirten letztwilligen Verfügungen an die Großherzogliche Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen eine Summe von 150 000 *M.* und eine solche von 25 000 *M.* vermacht und dabei bestimmt hat, daß die Zinsen der ersteren Summe zu Beihülfen an bedürftige Angehörige der Stadtgemeinde Oldenburg und die der letzteren zur Gewährung von Pensionen an hinterbliebene Töchter von Civilstaatsdienern *z.* dienen sollen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, diesen beiden als „Klävemanns Beihülfsfonds“ beziehungsweise als „Klävemanns Pensionsfonds“ zu bezeichnenden Stiftungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 6. Februar 1890.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

## № 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Oldenburger Turnerbund“.

Oldenburg, den 8. Februar 1890.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Verein „Oldenburger Turnerbund“ zu Oldenburg, welcher durch einen aus 7 Mitgliedern bestehenden, im April und Oktober jeden Jahres von der Hauptversammlung neu zu wählenden Turnrath und Namens desselben durch den Sprecher nach außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 9. Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1, und 10 Abs. 1 Litt. b. der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 8. Februar 1890.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Janßen.

Frh. v. Rössing.

M. 48.

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend Bestellung der  
Richter eines künftigen Landes an dem Herrn, Landesherrn  
Landesherrn, wie auch an Landesherrn, Landesherrn  
Landesherrn, den 8. Februar 1800.

Das Staatsministerium macht damit bekannt, daß  
Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem  
Herrn, Landesherrn, Landesherrn, in Ordnung, welcher  
auch einen aus 7 Mitgliedern bestehenden, im April und  
Majordomus Jahres von der Hauptversammlung neu zu  
bestimmenden Juryspruch und Kammer Bescheid durch den  
Sprecher nach außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1. u.  
2. des Art. 1 und 10 des 1. Tit. d. Verfassungsgesetzes  
die Rechte einer juristischen Person

zu übertragen, demnach in demnach demnach demnach  
Landesherrn, den 8. Februar 1800.  
Landesherrn, als dem Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Landesherrn, den 8. Februar 1800.

Landesherrn, den 8. Februar 1800.  
Landesherrn, den 8. Februar 1800.  
Landesherrn, den 8. Februar 1800.

Landesherrn, den 8. Februar 1800.

